

RS Vwgh 1995/6/27 92/07/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs4;

AVG §41 Abs1;

ZustG §5;

ZustG §7;

Rechtssatz

Die Ladung von Ehegatten mittels eines einzigen, nur von der Ehegattin unterfertigten Zustellnachweises widerspricht den Zustellungsvorschriften (Hinweis E 13.9.1977, 682/77, VwSlg 9383 A/1977). Dieser Zustellmangel wird jedoch durch die Anwesenheit des Ehegatten in der Verhandlung, - er hat in dieser Verhandlung auch seine Gattin vertreten - saniert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992070140.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at